

Naturschutzjugend (NAJU) Thüringen

Jugendorganisation des Naturschutzbundes Deutschland,
Landesverband Thüringen e.V.



Satzung

§1 Name und Sitz

Die Jugendorganisation des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Thüringen e. V. führt den Namen „Naturschutzjugend Thüringen“ (Naturschutzjugend des NABU Thüringen e.V.) und hat ihren Sitz in Jena. Sie wird im folgenden NAJU Thüringen genannt.

§2 Ziele und Aufgaben

(1) Die NAJU Thüringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, überparteiliche und überkonfessionelle Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das heißt, die NAJU Thüringen ist selbstlos tätig, sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der NAJU Thüringen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die NAJU Thüringen bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Arbeit der NAJU Thüringen ist demokratisches Handeln zu verwirklichen. Dazu gehört auch die Förderung der Verantwortung für Staat und Gesellschaft sowie die Heranbildung der Jugendlichen zu freien Persönlichkeiten.

Die NAJU Thüringen will allen Kindern und Jugendlichen beider Geschlechter angemessene Angebote, Mitsprache- und Interaktionsmöglichkeiten bieten. Sie stellt sich jeglicher Diskriminierung, sei es aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung (wie z.B. Homosexualität) oder der Identität, entschieden entgegen.

(3) Die NAJU Thüringen ist der Träger der Kinder- und Jugendarbeit des NABU, Landesverband Thüringen e.V. Sie betreibt eine offene Kinder- und Jugendarbeit, das heißt, auch Nichtmitglieder können an den Veranstaltungen teilnehmen. Sie will das Verständnis für den Schutz der Natur und Umwelt fördern, insbesondere durch:

- a) Förderung der eigenen Meinungsbildungsfähigkeit und demokratischer Kompetenzen
- b) Natur- und Umweltbildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- c) Informieren über Probleme des Natur- und Umweltschutzes und den damit zusammenhängenden Bereichen
- d) regelmäßige Kontaktpflege mit Jugendlichen, Jugendgruppen und Jugendorganisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- e) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für Mensch und Natur sowie eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
- f) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten
- g) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzgedankens
- h) öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens
- i) das Mitwirken bei der Planung, die für den Schutz von Natur und Umwelt bedeutsam ist

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der NAJU Thüringen ist jedes Mitglied des NABU, Landesverband Thüringen e.V., welches zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Mitglieder der NAJU Thüringen, die ein Amt begleiten, können auch über das Alter von 27 Jahren hinaus Mitglied in der NAJU Thüringen sein.

(3) Der Ausschluss erfolgt analog der Satzung des NABU, Landesverband Thüringen e.V. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Landesjugendvertreterversammlung oder dem Landesjugendvorstand empfohlen werden. Die Empfehlung muss begründet werden.

§4 Gliederung

(1) Die NAJU Thüringen ist untergliedert in Kreisgruppen, Ortsgruppen sowie Jugendgruppen bzw. Kindergruppen. Diese Untergliederungen sind den jeweiligen Untergliederungen des NABU, Landesverband Thüringen e.V. zugeordnet.

(2) Weitere Untergliederungen der NAJU Thüringen sind Arbeitskreise. Sie sind im Rahmen der Satzung der NAJU Thüringen eigenverantwortlich tätig.

§5 Finanzierung

(1) Die von den Mitgliedern der NAJU Thüringen zu zahlenden Beiträge richten sich nach den Bestimmungen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V.

(2) Über die der NAJU Thüringen zur Verfügung gestellten Geldmittel verfügt sie in eigener Verantwortung. Zum Ende des Geschäftsjahres ist der NABU, Landesverband Thüringen e.V. über die Verwendung des Jugendetats zu informieren.

(3) Der Kassenwart hat die Finanzen vor der Landesjugendvertreterversammlung und vor dem Landesjugendvorstand offen darzulegen. Die Kasse ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, deren Bericht der Landesjugendvertreterversammlung vorgelegt wird.

§6 Organe

Die Organe der NAJU Thüringen sind:

1. Landesjugendvertreterversammlung
2. Landesjugendvorstand

§7 Landesjugendvertreterversammlung

(1) Die Landesjugendvertreterversammlung ist das oberste Gremium der NAJU Thüringen. Sie setzt sich aus dem Landesjugendvorstand und den Delegierten der Orts- und Kreisgruppen sowie der Arbeitskreise zusammen.

(2) Jede Gruppe und jeder Arbeitskreis der NAJU Thüringen kann zwei Delegierte senden. NAJU-Gruppen eines Einzugsgebietes (kreisfreie Stadt, Landkreis) können für jeweils 50 Mitglieder über 100 einen gemeinsamen zusätzlichen Delegierten stellen.

(3) Jeder anwesende Delegierte und Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben eine Stimme. Mitglieder des Landesjugendvorstandes können nicht gleichzeitig eine Delegiertenstimme vertreten.

(4) Die Landesjugendvertreterversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat schriftlich spätestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn zu erfolgen. Satzungsänderungsanträge sind dieser beizufügen.

(5) Die Landesjugendvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgemäß nach Abs. 4 einberufen wurde.

(6) Die Landesjugendvertreterversammlung ist für alle Mitglieder der NAJU Thüringen offen.

(7) Über die Landesjugendvertreterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern auf Anfrage bereitzustellen.

(8) Die Aufgaben der Landesjugendvertreterversammlung sind:

- a) Wahl des Landesjugendvorstandes
- b) Vorschlagen eines Vertreters im Vorstand des NABU, Landesverband Thüringen e.V. aus den gewählten Landesjugendvorstandsmitgliedern
- c) Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung der Naturschutzjugend (NAJU) im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
- d) Wahl der zwei Kassenprüfer
- e) Entgegennahme des Berichtes des Landesjugendvorstandes und der Kassenprüfer mit anschließender Aussprache
- f) Beratung und Beschluss über die Änderung der Satzung der NAJU Thüringen
- g) Beratung über die Jahresplanung für das kommende Geschäftsjahr
- h) Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes

§8 Landesjugendvorstand

(1) Der Vorstand der NAJU Thüringen besteht aus:

- a) dem/der Landesjugendsprecher/in
- b) max. zwei stellvertretenden Landesjugendsprecher(n)/innen
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) max. vier Beisitzer(n)/innen

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann unbesetzte Ämter bis zur nächsten Landesjugendvertreterversammlung durch Konsens aller verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch besetzen. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. sein.

(3) Kernaufgaben des Vorstandes:

- a) Finanzen / Geschäftsführung
- b) Außenvertretung
- c) Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit
- d) Vernetzung der NAJU-Gruppen untereinander und zur Landesebene

(4) Der/die Vertreter/in der NAJU Thüringen im Vorstand des NABU, Landesverband Thüringen e.V. vertritt die Meinung des Landesjugendvorstandes

(5) Der/die Landesjugendsprecher/in und der /die Kassenwart/in müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§9 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand der NAJU Thüringen kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf Hauptamtliche übertragen, sofern die Geldmittel für diese Stellen zur Verfügung stehen. Näheres wird durch die Arbeitsverträge mit den Hauptamtlichen geregelt.

(2) Über die Besetzung von Arbeitsstellen entscheidet der Landesjugendvorstand der NAJU Thüringen im Einvernehmen mit dem Vorstand des NABU, Landesverband Thüringen e.V.

(3) Arbeitgeber für die Hauptamtlichen ist der NABU, Landesverband Thüringen e.V.

§10 Auflösung

(1) Über die Auflösung der NAJU Thüringen entscheidet die Landesjugendvertreterversammlung in einer geheimen Abstimmung. Sie gilt als angenommen, wenn 3/4 aller Stimmberechtigten zustimmen.

(2) Bei Auflösung der NAJU Thüringen fällt das Vermögen an den NABU, Landesverband Thüringen e.V., mit der Maßgabe, es für Jugendverbandsarbeit zu verwenden.

§11 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Wahlen und Abstimmungen werden offen oder auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten geheim durchgeführt.

(3) Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der während der jeweiligen Abstimmung registrierten Stimmberechtigten.

(5) Bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit.

(6) Zwei Kassenprüfer werden von der Landesjugendvertreterversammlung auf zwei Jahre gewählt.

(7) Der Landesvorstand des NABU, Landesverband Thüringen e.V. ist zu den Landesjugendvertreterversammlungen einzuladen.

(8) Jede Tätigkeit in der NAJU Thüringen ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich.

a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe können ersetzt werden.

b) Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, erhalten.

§12 Besondere Bestimmungen

Die in dieser Satzung nicht geregelten Bereiche, regelt die Satzung des NABU, Landesverband Thüringen e.V.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Landesjugendvollversammlung in Zeulenroda vom 23.01.1994 in Kraft. Änderungen der Satzung fanden am 25.05.1996, am 09.12.2000, am 14.12. 2002, am 19.02.2005 und am 05.05.2013 statt.